
Eingereicht durch:	Eingang:	23.11.2005
Rögner-Francke, René	Weitergabe:	23.11.2005
CDU-Fraktion	Fälligkeit:	07.12.2005
	Beantwortet:	08.12.2005
Antwort von:	Erledigt:	12.12.2005
BzStR Stäglin		

Betr.: Mögliche Auswirkungen eines Straßenausbaubeitragsgesetzes in Steglitz-Zehlendorf

Ich frage das Bezirksamt:

1. Würde die Baumaßnahme 4212/725 05 - Umbau des Straßenzuges Hildburghäuser Straße
- unter die Regelungen des vom Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlussfassung unterbreiteten Straßenausbaubeitragsgesetzes fallen ?
2. Wenn ja, wie hoch sind die Beitragspflichten
 - a) für die privaten Eigentümer im einzelnen
 - b) für die Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin ?
3. Wenn ja, wie gedenkt das Bezirksamt insbesondere den Anforderungen entsprechend § 3 Abs. 3 StrABG nachzukommen ?

René Rögner-Francke

Antwort des Bezirksamts

Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Würde die Baumaßnahme 4212 / 725 05 – Umbau des Straßenzuges Hildburghäuser Straße unter die Regelungen des vom Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlussfassung unterbreiteten Straßenausbaubeitragsgesetzes fallen?

Nein

Bei der Vorstellung des Bauvorhabens im Bauausschuss am 24.08.2005 ist darauf hingewiesen worden, dass die Hildburghäuser Straße in einigen Abschnitten erstmals fertig gestellt wird, so dass anschließend von den Eigentümern Erschließungsbeiträge erhoben werden können. Diese sind derzeit allerdings noch nicht näher bezifferbar.

**2. Wenn ja, wie hoch sind die Beitragspflichten

- a) für die privaten Eigentümer im Einzelnen
- b) für die Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin?**

Entfällt

3. Wenn ja, wie gedenkt das Bezirksamt insbesondere den Anforderungen entsprechend § 3 Abs. 3 StrABG nachzukommen?

Entfällt

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Stäglin
Bezirksstadtrat